

Siebzehnter Titel

Vom gemeinschaftlichen Eigenthume

Erster Abschnitt

Vom gemeinschaftlichen Eigenthume überhaupt

Allgemeine Grundsätze.

§. 1. Gemeinschaftliches Eigenthum ist alsdann vorhanden, wenn dasselbe Eigenthumsrecht über eine Sache, oder ein Recht, mehreren Personen ungetheilt zukommt. (Tit. VIII. §. 14.15.17.)

§. 2. Bey der Gemeinschaft des Eigenthums wird vermuthet, daß jeder Miteigentümer gleiches Recht, und eben so viel Recht, als der andere, an der gemeinschaftlichen Sache habe.

§. 3. Die ungleiche Theilnehmung an der Sache ändert noch nichts in der Beschaffenheit des Rechts der verschiedenen Miteigentümer.

§. 4. Das Recht eines jeden Theilnehmers auf die gemeinschaftliche Sache gehört zum besondern Eigenthume desselben.

Wie Gemeinschaften entstehn.

§. 5. Von den Titeln und Erwerbungsarten des Miteigentums gilt in der Regel alles, was vom Eigenthume überhaupt verordnet ist.

§. 6. Gemeinschaften, die aus Verträgen entstanden sind, werden nach den Regeln der Gesellschaftsverträge beurtheilt. (Sect. 111.)

§. 7. Bey Gemeinschaften, die aus Verfügungen eines Dritten entstehn, muß vorzüglich auf die Verordnungen des Stifters Rücksicht genommen werden.

§. 8. Bey Gemeinschaften, die aus einer zufälligen Begebenheit entstanden sind, gelten die Vorschriften des gegenwärtigen Abschnitts.

§. 9. Eben diese Vorschriften finden auch alsdann Anwendung, wenn die Entscheidung weder aus der Verordnung des Stifters, noch aus dem Gesellschaftsvertrage, noch aus den über diese beyden Arten der Gemeinschaften gegebenen besondern Gesetzen entnommen werden kann.

Rechte der Theilnehmer überhaupt.

§. 10. Kein Theilnehmer kann, ohne Beystimmung der übrigen, über die gemeinschaftliche Sache, deren Besitz oder Benutzung, gültige Verfügungen treffen.

§. 11. Selbst durch die Mehrheit der Stimmen können die übrigen Theilnehmer in ihren Rechten nicht beeinträchtigt werden.

§. 12. Wenn es aber auf Verfügungen über die Substanz der gemeinschaftlichen Sache, oder die Art ihrer Verwaltung oder Benutzung ankommt: so entscheidet in der Regel die Mehrheit der Stimmen.

§. 13. Der mindere Theil der Miteigentümer muß sich also dem Schlusse der mehrern unterwerfen, oder die Aufhebung der Gemeinschaft fordern.

§. 14. Wählt der Widersprechende Letzteres: so darf in der Zwischenzeit, bis zur vollendeten Auseinandersetzung, wider seinen Willen keine Veränderung vorgenommen werden.

§. 15. Kann die Gemeinschaft entweder gar nicht, oder innerhalb einer gewissen noch nicht zu Ende gelaufenen Zeit nicht aufgehoben werden; so ist der Widersprechende befugt, auf richterliche Untersuchung: ob die von den übrigen Theilhabern beschlossene Verfügung zum gemeinschaftlichen Besten gereiche, anzutragen.

§. 16. Findet sich dieses nicht: so darf wider den Willen auch nur Eines Theilhabers an der Sache, in deren Verwaltung und Benutzung nichts geändert werden.

§. 17. Findet sich aber, daß die Verfügung zum gemeinschaftlichen Vortheile gereiche, und dem Widersprechenden unschädlich sey: so muß der Richter die Einwilligung des letztern ergänzen.

§. 18. Ein Gleiches muß geschehen, wenn aus der streitigen zum gemeinschaftlichen Vortheile gereichenden Verfügung zwar einiger besondrer Schade für den Widersprechenden entsteht, die übrigen aber, ihn dafür vollständig schadlos zu halten, bereit und vermögend sind.

§. 19. Ob, und wie, bloß zur Erhaltung der gemeinschaftlichen Sache Veranstaltungen zu treffen sind, muß schlechterdings nach der Mehrheit der Stimmen entschieden werden.

§. 20. Eben so gilt die Stimmenmehrheit ohne weitere Rückfrage, wenn die Theilnehmer darüber, daß eine Veränderung getroffen werden müsse, einig sind, und nur über die Art, wie sie geschehen solle, gestritten wird.

§. 21. Der Regel nach werden in allen Fällen, wo die Stimmenmehrheit entscheiden soll, die Stimmen nicht nach den Personen, sondern nach Verhältniß der Antheile der Interessenten gezählt.

§. 22. Wenn es aber auf bloße persönliche Gerechtsame, und nicht auf die gemeinschaftliche Sache selbst, deren Verwaltung und Benutzung ankommt: so geschieht die Stimmenzählung nach den Personen.

§. 23. Bey vorhandener Stimmgleichheit muß der Streit durch Compromiß, oder wenn auch darüber die Theilnehmer sich nicht einigen können, durch richterlichen Ausspruch entschieden werden.

§. 24. Der Schieds- sowohl als der ordentliche Richter müssen, bey ihrer Entscheidung, nur auf das, was dem gemeinsamen Besten sämtlicher Theilnehmer am zuträglichsten, und hiernächst auf das, was der eigentlichen Bestimmung der Sache am gemäßesten ist, Rücksicht nehmen.

Gewahrsam und Besitz.

§. 25. Zur Gewahrsam der Sache sind in der Regel sämtliche Theilnehmer zugleich berechtigt.

§. 26. Kann die Sache nicht in gemeinschaftlichen Gewahrsam gehalten werden: so hat derjenige den Vorzug, welchem der größte Antheil an derselben zukommt.

§. 27. Sind die Antheile gleich: so hat derjenige, in dessen Gewahrsam, nach seiner Lage und Vermögensumständen, die Sache am sichersten aufgehoben ist, darauf vorzüglichen Anspruch.

§. 28. Kann auch hiernach der Streit nicht entschieden werden: so muß das Loos den Ausspruch thun.

§. 29. So weit mit der Gewahrsam der Sache theilbare, oder solche Nutzungen, die nach Gelde geschätzt werden können, verbunden sind, finden die Vorschriften §. 37. sqq. Anwendung.

§. 30. Ist aber mit der Gewahrsam eine untheilbare und unschätzbare Nutzung dergestalt verbunden, daß dieselbe ohne die Gewahrsam nicht genossen werden kann: so muß letztere unter den Theilnehmern abwechseln.

§. 31. Die Dauer der Besitzzeit eines jeden richtet sich alsdann nach dem Verhältnisse ihres Antheils an der gemeinschaftlichen Sache.

§. 32. Wer mit der Gewahrsam den Anfang mache, und wie die Theilnehmer darin einander folgen, ist nach Vorschrift des §. 26. und 28. zu bestimmen.

§. 33. Ist die unschätzbare Nutzung so beschaffen, daß sie nur in einem gewissen wiederkehrenden Zeitraume (periodisch) ganz genossen werden kann: so kann nur nach dem

Ablaufe eines solchen Zeitraums ein Wechsel in der Gewahrsam statt finden.

§. 34. Ein Interessent, welcher in dem ihn betreffenden Zeitraume, die unschätzbare Nutzung selbst zu genießen, durch Abwesenheit oder sonst gehindert wird, kann sein Recht dazu, wider den Willen der andern Theilnehmer, keinem Fremden übertragen.

§. 35. Wegen des Besitzes gemeinschaftlicher Familienurkunden ist gehörigen Orts das Nöthige fest gesetzt. (Th. II. Tit. IV. Sect. I.)

Verwaltung.

§. 36. Auch die Verwaltung der Sache gebührt der Regel nach sämtlichen Theilnehmern gemeinschaftlich.

§. 37. Findet die gemeinschaftliche Verwaltung nach der Natur der Sache, nach dem Einverständnisse sämtlicher Theilhaber, oder nach einer entscheidenden Stimmenmehrheit (§. 12-18.) nicht statt: so muß ein gemeinschaftlicher Administrator bestellt, oder die Sache für gemeinschaftliche Rechnung verpachtet werden.

§. 38. Können die Theilhaber sich darüber: ob Pacht oder Administration statt finden solle, nicht vereinigen, so giebt lediglich die Mehrheit der Stimmen den Ausschlag.

§. 39. Steht es fest, daß die Verpachtung statt haben soll, so hat die Meinung desjenigen, welcher auf öffentliche Versteigerung der Pacht anträgt, den Vorzug.

§. 40. Steht es fest, daß ein gemeinschaftlicher Administrator zu bestellen sey: so hängt die Auswahl der Person desselben abermals bloß von der Mehrheit der Stimmen ab.

§. 41. Bey vorhandener Stimmengleichheit hat der von einigen Theilnehmern zum Administrator vorgeschlagene Mitinteressent vor einem Fremden den Vorzug.

§. 42. Außer diesem Falle findet die Vorschrift §. 23. 24. Anwendung.

§. 43. Auch Veränderungen in der Person des Administrators hängen von der Mehrheit der Stimmen ab.

Nutzen und Lasten.

§. 44. Die theilbaren Nutzungen einer gemeinschaftlichen Sache müssen, im Mangel näherer Bestimmungen, allemal nach Verhältniß der Anrechte eines jeden Interessenten getheilt werden.

§. 45. Nach gleichem Verhältnisse muß auch jeder Theilnehmer zu den Lasten der Sache, und zu den Kosten, welche darauf zu verwenden sind, beytragen.

§. 46. Wer sich seiner Pflicht zur nutzbaren Erhaltung der Sache vorsätzlich entzieht, kann angehalten werden, seinen Antheil den übrigen Miteigenthümern nach einer gerichtlich aufgenommenen Verkaufstaxe zu überlassen.

§. 47. Ein Gleiches findet statt, wenn ein Theilnehmer seinen Beytrag zu den gemeinschaftlichen Lasten und Kosten wegen Unvermögens nicht aufbringen, und dieser Beytrag auch aus den wirklich fälligen Nutzungen seines Antheils nicht genommen werden kann.

§. 48. In dem Falle des §. 46. ist der widerspenstige Theilnehmer für die von den andern auf seinen Theil gemachten Auslagen gesetzmässige Verzugszinsen zu entrichten verbunden.

§. 49. Außer diesem Falle aber findet für die von einigen Theilnehmern zum Besten der übrigen gemachten Auslagen landübliche Verzinsung statt. (Tit. XI. §. 841.)

§. 50. Der Antheil eines jeden Theilnehmers an den Nutzungen ist sein ausschließendes Eigenthum, und die übrigen können ihm nicht vorschreiben, was er davon für Gebrauch machen wolle.

§. 51. Nur in Fällen, wo wegen der von einem Theilnehmer zu den Lasten und Kosten der Sache zu leistenden Beyträge, die Uebrigen auf seinen Antheil an der Substanz Anspruch machen können (§. 46. 47.), sind sie auch an die wirklich fälligen und ihm noch nicht verabfolgten Nutzungen sich vorzuglich zu halten berechtigt.

Rechte und Pflichten der Gesellschafter gegen einen Dritten, besonders aus den Handlungen einzelner Theilnehmer.

§. 52. Gemeinschaftliche Verträge der Theilnehmer mit einem Dritten sind, in Ansehung des Letztern, nach den Vorschriften der Gesetze von Correalverträgen, zu beurtheilen. (Tit. V. §. 424. sqq.)

§. 53. Wenn ein Theilnehmer, vermöge eines Auftrages der Uebrigen, oder auch ohne dergleichen Auftrag, in Rücksicht der gemeinschaftlichen Sache, etwas mit einem Fremden verhandelt; so werden die Rechte und Pflichten, welche aus einer solchen Handlung zwischen ihm und dem Fremden, so wie zwischen diesem und den übrigen Theilnehmern entstehe, nach den Vorschriften des Dreyzehnten Titels im Ersten und Zweyten Abschnitte beurtheilt.

§. 54. In Fällen, wo die Gesetze eine vermuthete Vollmacht zulassen, hat der Theilnehmer, welcher in Rücksicht der gemeinschaftlichen Sache etwas verhandelt, dergleichen vermuthete Vollmacht für sich. (Tit. XIII. §. 119. sqq.)

§. 55. Was ein Theilnehmer, auch durch Verwendung des gemeinschaftlichen Vermögens, für sich selbst und auf seinen eignen Namen erwirbt, wird kein gemeinschaftliches Eigenthum der übrigen Theilnehmer.

§. 56. Es steht aber diesen frey, von dem Erwerbenden die Abtretung des Miteigenthums der ganz oder zum Theil aus gemeinschaftlichem Vermögen erworbenen Sachen oder Rechte zu fordern.

§. 57. Wollen sie dieses nicht, so muß der Erwerbende das Verwendete mit gesetzlichen Verzugszinsen zurückgeben.

§. 58. Theilnehmer, deren Miteigenthum ohne ausdrücklichen Vertrag entstanden ist, dürfen einander, bey ihren Handlungen oder Unterlassungen in Rücksicht der gemeinschaftlichen Sache, nur für grobe und mäßige Versehen gerecht werden.

§. 59. Hat aber ein Theilnehmer ohne Auftrag, oder gar wider den Willen der Uebrigen, etwas vorgenommen, was die ganze gemeinschaftliche Sache betrifft: so haftet er für den dabey entstandenen Schaden, gleich einem Fremden. (Tit. XIII. Sect. II. III.)

Veräußerung einzelner Antheile.

§. 60. Bey gemeinschaftlichem Eigenthume, welches weder durch Vertrag, noch durch Verordnung eines Dritten entstanden, ist jeder Theilnehmer sein Anrecht auch einem Fremden zu überlassen wohl befugt;

§. 61. Doch bleibt den übrigen Theilnehmern, wenn dieselben die Gemeinschaft unter sich fortsetzen wollen, das Vorkaufsrecht vorbehalten.

§. 62. Melden sich zur Ausübung dieses Rechts mehrere Theilnehmer: so entscheidet unter ihnen die Wahl des Ausscheidenden.

§. 63. Bey einem durch Vertrag oder Verordnung eines Dritten entstandenen gemeinschaftlichen Eigenthume, kann jeder Theilnehmer sein Anrecht einem Mitgenossen gültig abtreten.

§. 64. Auch ist die Abtretung des Miteigenthums an einen Fremden, bey Gemeinschaften, welche durch Verordnung eines Dritten entstanden sind, in der Regel zuläßig.

§. 65. Doch haben auch in diesem Falle die übrigen Interessenten das Vorkaufsrecht nach den §. 61. 62. enthaltenen Bestimmungen.

§. 66. Können und wollen aber die übrigen Interessenten auf die Theilung so fort antragen; oder vermögen sie einen aus der Person des neuen Mitgenossen für sie entstehenden Nachtheil auszuweisen: so findet die Veräußerung an einen solchen Mitgenossen nicht statt.

§. 67. Bey Gemeinschaften, die durch Vertrag entstanden sind, haben eben diese Vorschriften §. 65. 66. in so weit Anwendung, als der Vertrag bloß die Erwerbung eines gemeinschaftlichen Eigenthums zum Gegenstande hatte.

§. 68. Hat aber in diesem Verträge ein Mitglied zugleich gewisse Handlungen und persönliche Pflichten in Rücksicht des gemeinschaftlichen Geschäfts übernommen: so kann derselbe seinen Mitgenossen, durch Veräußerung seines Anrechts, einen Fremden, wider ihren Willen, dazu nicht aufdringen.

Verpfändung derselben.

§. 69. In so fern als ein Theilhaber sein Anrecht an einen Fremden zu veräußern befugt ist, kann er es auch demselben verpfänden.

§. 70. Jeder Theilhaber ohne Unterschied kann, auch einem Fremden, nicht nur seinen Antheil an den bereits gewonnenen Nutzungen abtreten, sondern auch demselben die künftigen Nutzungen für seinen Theil gültig anweisen.

§. 71. Ueberhaupt sind die Gläubiger eines Theilhabers befugt, an den Antheil der Nutzungen ihres Schuldners aus der gemeinschaftlichen Sache sich zu halten, und dessen Herausgabe, von den übrigen Interessenten zu. fordern.

§. 72. Es findet also auch der Arrestschlag auf Nutzungen statt, wenn nicht gewisse Gesellschaften durch Gesetze davon ausdrücklich ausgenommen sind.

§. 73. Auf den wirklichen Mitbesitz, oder auf die Mitverwaltung der gemeinschaftlichen Sache, kann der bloße, auch dingliche Gläubiger eines Theilnehmers, nicht Anspruch machen.

§. 74. Eine nothwendige Veräußerung des dem Schuldner gehörenden Antheils an der Sache selbst, auf das Andringen seiner Gläubiger, ist nur unter den §. 60-68. bestimmten Umständen, so wie alsdann zulässig, wenn auf die Theilung des gemeinschaftlichen Eigenthums angetragen werden kann.

Aufhebung der Gemeinschaften.

§. 75. Die Theilung des gemeinschaftlichen Eigenthums findet in allen Fällen statt, wo nicht ausdrückliche Gesetze, Verträge, oder rechtsgültige Verordnungen eines Dritten entgegenstehn.

§. 76. Das Recht auf eine solche Theilung anzutragen, kann auch durch Verjährung nicht verloren gehn.

§. 77. Selbst alsdann nicht, wenn ein Theilnehmer der von dem andern angetragenen Theilung widersprochen ; und letzterer sich dabey durch noch so lange Zeit beruhigt hätte.

§. 78. Der bloße Rath oder die Warnung des Stifters, daß die Gemeinschaft fortgesetzt werden möchte, schränkt das Recht der Theilnehmer, auf Trennung anzutragen, nicht ein.

§. 79. In allen Fällen, wo die Aufhebung eines an sich gültigen Vertrages in den Gesetzen verstattet ist, kann auch die Verbindlichkeit aus Verträgen, zur Fortsetzung der Gemeinschaft, aufgehoben werden. (Tit. V. §. 349. sqq.)

§. 80. Eben so findet die Trennung einer Gemeinschaft, deren Fortsetzung ein Dritter an sich gültig verordnet hat, in denjenigen Fällen statt, wo ein gültiger Vertrag, wegen Unmöglichkeit der Erfüllung, oder wegen veränderter Umstände, aufgehoben werden kann. (Tit. V. §. 360. bis 377. sqq.)

§. 81. Was wegen Trennung einer unter Eheleuten entstandenen Güter-Gemeinschaft Rechtens

sey, ist im Titel von der Ehe vorgeschrieben. (Th. II. Tit. I. Sect. VI. VII. Vm.)

§. 82. So weit jemand gültige Veräußerungs-Verträge zu schließen fähig ist, kann er auch auf Theilung des gemeinschaftlichen Eigenthums antragen.

§. 83. Sind bey einer in den Gesetzen an sich gebilligten Theilung die Interessenten über den Zeitpunkt derselben nicht einig, so muß die Theilung bis dahin verschoben werden, wo sie ohne Schaden der Sache, und mit dem wenigsten Nachtheile für sämtliche Interessenten erfolgen kann.

§. 84. In der Regel ist derjenige Zeitpunkt abzuwarten, wo sich Nutzen und Lasten der gemeinschaftlichen Sache am füglichsten gegen einander abwägen lassen.

§. 85. Wegen bloßer Rückstände in der zur gemeinschaftlichen Sache gehörenden Einnahme, kann die Theilung selbst nicht aufgehoben werden.

§. 86. Wenn mehrere von einander unterschiedene Sachen, deren jede besonders genutzt werden kann, zu theilen sind: so darf deswegen, weil einige noch nicht getheilt werden können, die Theilung der übrigen nicht ausgesetzt bleiben.

§. 87. Was seiner Natur nach theilbar ist, und durch die Theilung seinen Werth nicht verliert, muß, wenn nicht ausdrückliche Gesetze entgegenstehn, oder die Interessenten sich auf andre Art deshalb vereinigen, in Natur getheilt werden.

§. 88. Können die Interessenten wegen Zuschlagung der einzelnen Theile sich nicht vereinigen; so entscheidet das Loos.

§. 89. Kann zwar die Sache an sich in Natur getheilt; über die Würdigung oder Legung der Theile aber kein Uebereinkommen unter den Interessenten getroffen werden: so ist jeder derselben auf öffentlichen Verkauf anzutragen berechtigt.

§. 90. Dergleichen Ausgebot zum öffentlichen Verkaufe findet in allen Fällen statt, wo die Theilung in Natur nicht erfolgen, und auch wegen Ueberlassung der gemeinschaftlich gewesenen Sache an einen der Theilnehmer, oder an einen Dritten, keine Vereinigung unter den Interessenten erreicht werden kann.

§. 91. Ob für ein geschehenes Gebot der Zuschlag erfolgen, oder die Ausbietung fortgesetzt werden solle, entscheidet die Mehrheit der Stimmen.

§. 92. Liegt jedoch bey dem Aufgebote zum öffentlichen Verkaufe eine Taxe zum Grunde, welche mit Zuziehung sämtlicher Interessenten nach Vorschrift der Prozeßordnung aufgenommen worden; und geschieht ein Gebot, wodurch die Taxe erreicht oder gar überstiegen wird: so muß der Zuschlag geschehen, wenn auch nur einer oder etliche Interessenten, welche keine Mehrheit ausmachen, darauf antragen.

§. 93. Ist die Taxe nicht erreicht worden, und die Stimmen für und wider den Zuschlag sind gleich, so findet derselbe nicht statt.

§. 94. Ist zwar die Theilung zulässig; die Veräußerung an einen Fremden aber verboten: so muß die untheilbare Sache durch Versteigerung unter den Interessenten selbst ins Geld gesetzt werden.

§. 95. Bey einer solchen Bietung unter den Interessenten kann derjenige, welcher auf die Theilung dringt, den Zuschlag an sich selbst, wenn auch sonst seine Stimme das Uebergewicht ausmacht, doch nicht verlangen, wenn nicht wenigstens der volle Betrag einer nach §. 92. aufgenommenen Taxe geboten worden.

§. 96. Unter mehrern ein gleiches Gebot abgebenden Theilnehmern entscheidet die Erklärung der übrigen. Wenn aber außer ihnen keine Theilnehmer mehr vorhanden sind; oder die übrigen sich wegen der Entscheidung nicht vereinigen können oder wollen: so hat derjenige, welcher das höchste Gebot zuerst abgegeben hat, den Vorzug.

§. 97. Bey allen Theilungen müssen die Interessenten einander für den jedem zugeschlagenen Antheil, wie bey Kaufverträgen, die Gewähr leisten.

§. 98. Bey Theilung gemeinschaftlicher Capitalien finden wegen der Gewährleistung die Vorschriften von Cessionen Anwendung. (Tit. XI. Sect. III. §. 420. sqq.)

§. 99. Diese Verbindlichkeit der theilenden Miteigenthümer gegen einander (§. 97. 98.), wird nicht geändert, wenn gleich der Dritte, welcher ihnen das gemeinschaftliche Eigenthum übertragen hat, wegen einer künftigen Auseinandersetzung gewisse Vorschriften ertheilt hätte.

§. 100. Wenn aber aus dem Inhalte der Verordnung sich ergibt, daß der Stifter einem Interessenten, von Anfang an, gewisse Theile als sein besondres Eigenthum habe anweisen wollen: so findet desfalls keine Gewährleistung statt.

§. 101. Im zweifelhaften Falle wird letzteres (§. 100.) eher, als ersteres, (§. 99.) vermuthet.

§. 102. In so fern durch die Theilung streitige Punkte abgemacht worden, ist sie nach den Gesetzen von Vergleichen zu beurtheilen.

§. 103. Eigenthum und Gefahr in Ansehung des Ganzen gehen bey Theilungen nur eben so, wie bey Kaufverträgen in Ansehung körperlicher Sachen, und bey Cessionen in Ansehung der Rechte, auf den Uebernehmer des Ganzen über.

§. 104. Die Bestimmung der Antheile oder Abfindungen geschieht übrigens nach Verhältniß des dem bisherigen Miteigenthümer zugekommenen Anrechts. (§. 2. 3.)

Wirkungen derselben in Absicht eines Dritten.

§. 105. Durch die Theilung können die in Ansehung der getheilten Sache schon erworbenen Rechte eines Dritten nicht geschmälert werden.

§. 106. Hat der Gläubiger ein dingliches Recht auf die gemeinschaftlich gewesene Sache erlangt: so kann er, auch wenn die Sache in Natur getheilt worden, an jeden Theil für das Ganze sich halten.

§. 107. Für bloß persönliche Forderungen aber, die einem Dritten an sämtliche gewesene Theilhaber zukommen, haftet bey einer weder durch Vertrag noch durch letztwillige Verordnung entstandenen Gemeinschaft, nach erfolgter Trennung derselben, ein jeder der gewesenen Theilnehmer nach Verhältniß des empfangenen Antheils.

§. 108. Wenn über den Grund des Anspruchs eines Dritten an die gemeinschaftlich gewesene Sache, oder an die Personen der sämtlichen vormaligen Theilnehmer, ein Rechtsstreit entsteht, so sind letztere, in so fern sie ihren Gerichtsstand in hiesigen Landen haben, schuldig, auch nach erfolgter Theilung, mit dem Gläubiger sich gemeinschaftlich einzulassen.

§. 109. Ausnahmen und nähere Bestimmungen in Ansehung solcher Theilnehmer, deren gemeinschaftliches Eigenthum aus einem Gesellschaftsvertrage entstanden ist, so wie in Ansehung der Miterben, sind gehörigen Orts festgesetzt. (Sect. II. III.)

§. 110. In allen Fällen, wo die gewesenen Theilhaber, vermöge eines ausdrücklichen Vertrags, gemeinschaftlich haften, wird ihre Verbindlichkeit gegen den Dritten durch die erfolgte Theilung in nichts geändert.

In wie fern Theilungen angefochten werden können.

§. 111. Die Kraft und Gültigkeit einer Privattheilung ist nach den Regeln von Vergleichen, so wie derjenigen, welche mit Zuziehung des Richters angelegt worden, nach den Regeln der rechtskräftigen Erkenntnisse zu beurtheilen.

§. 112. Nur so weit also, als Vergleiche oder rechtskräftige Urtheile von den Parteyen angefochten werden können; findet die Anfechtung einer in rechtsgültiger Form abgeschlossenen Theilung statt.

§. 113. Doch kann eine gerichtliche Theilung unter dem Vorwande, daß das Geschäft nicht vor dem gehörigen Richter behandelt worden, nicht angefochten werden.

§. 114. Dagegen gilt bey Theilungen eines Inbegriffs von Sachen, selbst wenn sie durch Erkenntniß bestimmt worden, dennoch eben das, was die Gesetze bey einer durch Vergleich vollzogenen Theilung eines solchen Inbegriffs, in Ansehung der dabey übergangenen Stücke vorschreiben. (Tit. XVI. §. 436. sqq.)

Zweyter Abschnitt

Vom gemeinschaftlichen Eigenthume der Miterben

§. 115. Die gemeinschaftlichen Rechte der Miterben sind nach den allgemeinen Grundsätzen vom Miteigenthume zu beurtheilen.

§. 116. Das Anrecht eines jeden an der Gemeinschaft ist entweder durch rechtsbeständige Willenserklärung des Erblassers, oder in deren Ermangelung unmittelbar durch Gesetze bestimmt. (Tit. XII. Th. II. Tit. I-IV.)

Von Erbschaftstheilungen. Wer darauf antragen könne.

§. 117. Jeder Erbe, dessen Antheil nicht in sich selbst, sondern nur im Verhältnisse gegen das Ganze bestimmt ist, kann auf die Theilung antragen.

§. 118. Ein Verbot des Erblassers, daß sein Nachlaß niemals getheilt werden solle, hat keine rechtliche Wirkung.

§. 119. Wohl aber kann der Erblasser die Theilung bestimmter einzelner zum Nachlasse gehöriger Stücke untersagen, und deren fortwährende Gemeinschaft unter den Erben verordnen.

§. 120. Wie weit dergleichen Verbot für beständig, oder nur auf gewisse Grade von Wirkung sey, ist nach den bey Fideicommissen vorgeschriebenen Grundsätzen zu beurtheilen. (Tit. XII. §. 53. sqq.)

§. 121. Hat der Erblasser die Aussetzung der Theilung bis zum Ablaufe einer gewissen Zeit, oder bis zum Eintritte einer gewissen Begebenheit vorgeschrieben: so müssen die Erben sich diese Vorschrift gefallen lassen.

§. 122. Doch ist ein Erbe, dem der Erblasser nicht mehr als einen ihm gebührenden Pflichttheil verlassen hat, auch an solche Verfügungen desselben (§. 119- 121.) nicht gebunden.

Art der Theilung.

§. 123. Die Art der Theilung ist nach der Vorschrift des Erblassers, übrigens aber nach den Regeln des vorigen Abschnitts zu bestimmen.

§. 124. Schriften und Urkunden, die weder ein zum Nachlasse gehörendes Grundstück betreffen, noch ein in die Theilung kommendes Recht begründen, noch an sich einen nach Gelde zu bestimmenden Werth haben, verbleiben demjenigen, welchem der größte Antheil an der Erbschaft zukommt.

§. 125. Unter Miterben, deren Antheile gleich sind, entscheidet über den Besitz solcher Urkunden das Loos.

§. 126. Hat der Erblasser selbst die Theilung angelegt : so kann er die von den Miterben für ihre Antheile einander zu leistende Gewähr (§. 97. 98.) Einem oder allen erlassen; doch nicht zum Nachtheile dessen, welchem er nur einen demselben gebührenden Pflichttheil angewiesen hat.

Rechte und Pflichten der Miterben in Ansehung der Erbschaftsschulden und Lasten.

§. 127. Zu den die Erbschaft betreffenden Schulden und Lasten sind die Erben gegen die Erbschaftsgläubiger gemeinschaftlich verpflichtet.

§. 128. Unter sich aber sind sie dazu, nach Verhältniß ihrer Erbtheile beyzutragen schuldig.

§. 129. Doch kann dieser Beytrag unter den Erben selbst durch Verfügung des Erblassers, oder durch Vertrag, auch in einem ungleichen Verhältnisse, gültig bestimmt werden.

§. 130. Dergleichen Festsetzungen können aber die Rechte der Gläubiger niemals, und bloße Verabredungen der Erben unter sich können auch die Rechte der Legatarien auf den ganzen Nachlaß nicht schmälern.

besonders nach erfolgter Theilung.

§. 131. Haben die Erben vor Erfüllung ihrer gemeinschaftlichen Verbindlichkeiten in den Nachlaß sich getheilt: so hat jeder Erbschaftsgläubiger die Wahl: ob er sich an die Erben insgesamt, oder an jeden derselben, nach Verhältniß seines Erbtheils, oder an einen unter ihnen für das Ganze halten wolle.

§. 132. Will er sich an die Erben insgesamt halten, so müssen ihm dieselben in dem letzten persönlichen Gerichtsstande des Erblassers gerecht werden. (§. 108.)

§. 133. Hält er sich an die einzelnen Erben, oder nur an einen unter ihnen, so muß er jeden in seinem eigenen Gerichtsstande belangen.

§. 134. Auf eine höhere Summe, als der erhaltene Erbtheil beträgt, kann kein einzelner Erbe, wenn er die Erbschaft nicht ganz ohne Vorbehalt angetreten hat, für das Ganze belangt werden.

§. 135. In wie fern, wenn dieser Erbtheil durch Zahlungen an andere Gläubiger bereits erschöpft ist, der Erbe nur nach Verhältniß seines Antheils, oder gar nicht haften dürfe, ist nach den im Neunten Titel §. 452. sqq. vorgeschriebenen Grundsätzen zu bestimmen.

§. 136. Kann der Gläubiger von dem- oder denjenigen einzelnen Erben, die er in Anspruch genommen hat, seine Befriedigung ganz oder zum Theil nicht erhalten: so bleibt ihm dennoch sein Recht gegen die übrigen Miterben.

Was Erben, die nach erfolgter Theilung den Erbschaftsgläubigern nur für ihren Antheil haften wollen, zu beobachten haben.

§. 137. Wollen die theilenden Miterben einen Erbschaftsgläubiger verpflichten, daß er sich an jeden unter ihnen nur nach Verhältniß seines Erbtheils halten solle: so müssen sie demselben die bevorstehende Theilung in Zeiten bekannt machen.

§. 138. In Ansehung der unbekanntenen Gläubiger muß diese Bekanntmachung dreymal in die Zeitungen und Intelligenzblätter der Provinz eingerückt werden.

§. 139. War der Erblasser ein Kaufmann, dessen Verkehr sich auch außerhalb der Provinz erstreckte: so muß die Bekanntmachung, noch außerdem, in den Zeitungen einer andern Königlichen Provinz erfolgen.

§. 140. Dazu muß eine Provinz gewählt werden, in welche der Erblasser sein Verkehr hauptsächlich betrieben hat, oder die dem Auslande, wohin er handelte, am nächsten liegt.

§. 141. Läßt ein Erbschaftsgläubiger Drey Monathe nach geschehener Bekanntmachung verstreichen, ohne sich zu melden, so kann er, nach erfolgter Theilung, an jeden Erben nur für seinen Antheil sich halten.

§. 142. In dem Falle des §. 139. 140. kommt den auswärtigen Gläubigern des Erblassers eine Sechsmonatliche Frist zu gute.

§. 143. Die Frist wird, wenn die Bekanntmachung durch Briefe geschehen, von dem Tage, wo der Brief, nach dem gewöhnlichen Laufe der Posten, an dem Orte seiner Bestimmung hat

eintreffen können, bey öffentlichen Bekanntmachungen aber, von dem Tage der ersten Einrückung in die Zeitungen gerechnet.

§. 144. Es hängt von den Erben ab, diese Bekanntmachung durch die Gerichte zu veranstalten, oder sie selbst außergerichtlich, zu besorgen.

§. 145. Ist nur letzteres erfolgt, und ein Gläubiger läugnet die erhaltene Nachricht; so müssen die Erben die mündliche Eröffnung, oder den Eingang des Briefes, worin die schriftliche Nachricht enthalten war, und bey öffentlichen Bekanntmachungen, die wirklich erfolgte Einrückung derselben gehörig nachweisen.

§. 146. Gegen einen Gläubiger, dessen Forderung den Erben zwar bekannt, sein dermaliger Aufenthalt aber, nach ihrer an Eidesstatt abzugebenden Versicherung, unbekannt war, ist die öffentliche Bekanntmachung hinreichend.

Rechte der Miterben gegen einander nach erfolgter Theilung wegen der Erbschaftsschulden und Lasten.

§. 147. So weit, nach vorstehenden Grundsätzen, ein jeder Miterbe, auch nach der Theilung, den Erbschaftsgläubigern und Legatarien verhaftet bleibt, hat er das Recht, von seinen Miterben den Nachweis zu fordern: daß die von selbigen übernommenen Theile der Erbschaftsschulden und Lasten berichtet, oder doch die übrigen Miterben von ihrer Verbindlichkeit dazu befreyt worden.

§. 148. Die Zeit, binnen welcher eines oder das andere geschehen solle, muß, wenn die Parteyen sich darüber nicht vereinigen können, nach Beschaffenheit der Umstände von dem Richter bestimmt werden.

§. 149. Jeder Miterbe ist von dem andern Sicherheitsbestellung deshalb auf seinen Antheil zu fordern berechtigt.

§. 150. Einem Miterben, welcher der §. 147. ihm obliegenden Pflicht in der bestimmten Zeit nach zukommen säumig ist, muß der Richter, auf das Anrufen auch nur eines einzelnen Miterben, zu deren Erfüllung anhalten.

Rechte und Pflichten der Miterben, wegen der zur Erbschaft gehörenden Activforderungen.

§. 151. Auch die zur Erbschaft gehörenden Activforderungen können die Erben, so lange sie im Miteigenthume stehn, nur gemeinschaftlich einziehen.

§. 152. Nach getheilter Erbschaft kann der Schuldner an denjenigen Erben sicher zahlen, welcher sich im Besitze des über die Forderung sprechenden Instruments befindet.

§. 153. Wollen die übrigen Erben verhindern, daß der Besitzer des Instruments das Ganze für sich einziehe; so müssen sie dieses dem Schuldner gerichtlich bekannt machen; und wenn die Post im Hypothekenbuche eingetragen ist, auch ihre Protestation daselbst vermerken lassen.

§. 154. Ist die Schuld so beschaffen, daß kein besonderes Instrument darüber vorhanden ist: so muß der Schuldner an denjenigen Erben zahlen, welchem die Post bey der Theilung angewiesen worden.

§. 155. Kann keine dergleichen Anweisung vorgezeigt werden: so ist der Schuldner berechtigt, zu verlangen, daß die Erben einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zur Einziehung der Schuld bestellen.

§. 156. Können oder wollen die Erben dieses nicht thun; oder zweifelt der Schuldner, daß die vorgezeigte Vollmacht von sämmtlichen Erben ausgestellt sey: so kann er sich durch gerichtliche Niederlegung der schuldigen Sache oder Summe von seiner Verbindlichkeit befreien.

§. 157. Die Niederlegung muß in demjenigen Gerichtsstande geschehen, unter welchem der im Vertrage, oder durch das Gesetz, bestimmte Zahlungsort gelegen ist.

§. 158. Die Kosten der Niederlegung müssen die Erben tragen, sobald das Bedenken des Schuldners, welches dieselbe veranlaßt hat, nicht offenbar unerheblich gewesen ist.

Wie es zu halten sey, wenn das Erbrecht streitig ist.

§. 159. Streiten mehrere Personen darüber, welchem von ihnen das Erbrecht ganz oder zum Theil zustehe: so muß die Verwaltung der Erbschaft einem gerichtlich zu bestellenden Verlassenschafts-Curator aufgetragen werden.

§. 160. Hat schon einer der Prätendenten redlicher Weise den Besitz der Erbschaft ergriffen: so muß er darin bis zum Austrage der Sache gelassen werden.

§. 161. Befindet sich noch keiner der Prätendenten im Besitze der Erbschaft: so hängt es lediglich von der Beurtheilung des Richters ab, die Curatel einem unter denselben, oder auch einem Fremden, zu übertragen.

§. 162. Sowohl der Verlassenschafts-Curator, als der im Besitze befindliche Prätendent, müssen die Verwaltung der Erbschaft, bis zum Ausgange des Streits, unter richterlicher Aufsicht führen.

§. 163. Sie müssen bey allen Verfügungen, welche die Substanz des Nachlasses, oder Hauptveränderungen in der Administration desselben betreffen, die andern Erbschafts-Prätendenten zuziehen.

§. 164. Sobald der Streit über das Erbrecht oder die Erbtheile entschieden ist, oder alljährig, wenn dieser Streit sich in die Länge zieht, muß der Curator den Interessenten von seiner Administration Rechenschaft ablegen.

§. 165. Der redliche Erbschaftsbesitzer (§. 160 kann nur nach entschiedener Sache, oder wenn er sich während des Processes einer nachtheiligen Verwaltung der Erbschaft verdächtig macht, zur Rechnungslegung angehalten werden.

§. 166. Die Theilung der Erbschaft muß ausgesetzt bleiben, bis der Streit über das Erbrecht oder die Erbtheile völlig entschieden ist.

§. 167. Doch können diejenigen, welche von den übrigen Prätendenten als Miterben anerkannt werden, auf die Theilung in so weit antragen, als selbige ohne erheblichen Nachtheil für die andern, im Falle daß diese den gemachten Anspruch rechtlich ausführen sollten, stattfinden kann.

§. 168. Wie es in Fällen, wenn Testaments- und Intestaterben über das Erbrecht streiten, mit dem Besitze und der Verwaltung des Nachlasses zu halten sey, ist gehörigen Orts bestimmt. (Tit. XII. §. 243. sqq.)

Dritter Abschnitt

Von Gemeinschaften, welche durch Vertrag entstehn

Begriffe und Grundsätze.

§. 169. Ein Vertrag, durch welchen mehrere Personen ihr Vermögen oder Gewerbe, oder auch ihre Arbeiten und Bemühungen, ganz oder zum Theil, zur Erlangung eines gemeinschaftlichen Endzwecks vereinigen, wird ein Gesellschaftsvertrag genannt.

§. 170. Der Zweck der Verbindung, und das Verhältniß der Verbundenen bey und zur Erlangung desselben, müssen allemal, ohne Unterschied des Gegenstandes, durch einen schriftlichen Vertrag, bey Strafe der Nichtigkeit, festgesetzt werden.

§. 171. Ist dies nicht geschehen; gleichwohl aber durch die gemeinschaftlichen Verwendungen der Gesellschafter bereits etwas erworben worden: so wird ein solcher Erwerb als gemeinschaftliches Eigenthum, welches aus einer zufälligen Begebenheit entstanden ist, nach den Regeln des Ersten Abschnitts beurtheilt.

§. 172. Haben mehrere Personen gemeinschaftlich mit einem Dritten einen Vertrag geschlossen: so wird, in Ermangelung eines besondern rechtsgültigen Abkommens unter ihnen selbst, ihr Verhältniß gegen einander nach den in dem Vertrage mit dem Dritten vorkommenden Bestimmungen beurtheilt.

§. 173. Sind auch in diesem dergleichen Bestimmungen nicht enthalten: so finden die allgemeinen Regeln des Ersten Abschnitts Anwendung.

§. 174. Ist das, was in die Gesellschaft gebracht, oder durch dieselben bewirkt werden soll, in dem Vertrage nicht deutlich bestimmt: so streitet die Vermuthung mehr für die Einschränkung, als für die Erweiterung desselben.

§. 175. Die Pflichten der Verbundenen zur Erreichung des gemeinschaftlichen Endzwecks, so wie die Rechte derselben in Ansehung des dadurch zu erwerbenden Vortheils, werden im zweifelhaften Falle für gleich geachtet.

I. Von allgemeinen Gesellschaften.

§. 176. Eine allgemeine Gütergemeinschaft kann durch Vertrag nur unter Eheleuten errichtet werden. (Th. II. Tit. I. Sect. VI.)

§. 177. Was wegen einer allgemeinen Gesellschaft des Erwerbes unter Eheleuten Rechtens sey, ist gehörigen Orts bestimmt. (Ibid.)

§. 178. Unter andern Personen kann eine solche allgemeine Gemeinschaft des Erwerbes nur durch einen gerichtlich geschlossenen Vertrag gültig eingegangen werden.

§. 179. Daß dergleichen Vertrag geschlossen worden, muß durch Anschlag an der Gerichtsstelle des Wohnorts sämmtlicher Contrahenten, so wie durch Einrückung einer Anzeige in die Zeitungen und Intelligenzblätter der Provinz, öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 180. Ist dieses unterblieben: so kann eine solche Gemeinschaft einem Dritten, der sich mit einem der Interessenten in Verhandlungen eingelassen hat, so lange er der Wissenschaft nicht überführt werden kann, niemals zum Nachtheile gereichen.

§. 181. Uebrigens gelten, wegen der bey Schließung eines solchen Vertrages zu beobachtenden Erfordernisse, ingleichen wegen dessen, was zu einer Gemeinschaft des Erwerbes im zweifelhaften Falle gerechnet werden müsse, eben die Vorschriften, wie bey Eheleuten. (Th. II. Tit. I. Sect. VI.)

§. 182. Dagegen werden die Rechte und Pflichten der Gesellschafter, in Ansehung des Besitzes, der Verwaltung, und der Benutzung des gemeinschaftlichen Erwerbes, im Mangel näherer Bestimmungen, lediglich nach den Regeln des Ersten Abschnitts beurtheilt.

II. Von besondern Gesellschaften.

§. 183. Gesellschaftsverträge, welche nur auf einen bestimmten Gegenstand, oder auf ein besonderes Gewerbe oder Geschäft gerichtet sind, bedürfen keiner gerichtlichen Abschließung oder Bestätigung.

§. 184. Eben dies gilt auch bey Kaufleuten, welche nur zum Betriebe eines einzelnen bestimmten Geschäftes mit einander in Verbindung treten.

§. 185. Wenn aber eine eigentliche Societätshandlung unter einer gemeinschaftlichen Firma errichtet werden soll: so ist ein solches Geschäft nach den im Kaufmannsrechte darüber ertheilten nähern Vorschriften zu beurtheilen. (Th. II. Tit. VIII. Sect. VII.)

§. 186. Bey andern besondern Gesellschaften müssen zwar die Rechte und Pflichten der einzelnen Mitglieder, in allen Fällen, hauptsächlich nach dem Inhalte des zwischen ihnen errichteten Vertrages bestimmt werden;

§. 187. Doch kommen Einschränkungen dieser Rechte und Pflichten, welche von den gesetzlichen Bestimmungen abweichen, sowohl der Gesellschaft überhaupt, als einzelnen Mitgliedern derselben, gegen einen Dritten nur in so weit zu statten, als sie dem Dritten zu rechter Zeit bekannt gemacht worden.

Rechte und Pflichten der Gesellschafter;

§. 188. Die Verbindlichkeit unter den Contrahenten nimmt der Regel nach mit dem Tage des geschlossenen Vertrages ihren Anfang.

1) in Ansehung der Beyträge.

§. 189. Wenn der Vertrag nicht ein Andres bestimmt, so ist jedes Mitglied zu dem gemeinschaftlichen Fonds in gleichem Verhältnisse beyzutragen schuldig.

§. 190. Zu mehrern Beyträgen aber, als wozu ein jeder Mitgenosse sich ausdrücklich verbunden hat, kann derselbe, auch unter veränderten Umständen, von den übrigen nicht angehalten werden.

§. 191. Findet jedoch ohne dergleichen mehrern Beytrag die Erreichung des gemeinsamen Endzwecks gar nicht statt: so kann das weigernde Mitglied zum Austritte aus der Gesellschaft angehalten werden.

§. 192. Auch ist unter diesen Umständen, wenn nähmlich(!) durch die ausdrücklich verabredeten Beyträge der gemeinsame Endzweck gar nicht erreicht werden kann, jeder Mitgenosse, auch noch vor Ablauf der kontraktmäßigen Zeit, die Gesellschaft zu verlassen berechtigt.

§. 193. Sollen die Geschäfte der Gesellschaft durch neue Beyträge nur erweitert werden; übrigens aber der Gegenstand derselben ungeändert bleiben: so können die übrigen Mitglieder diese Beyträge nach eigenem Gutfinden verstärken.

§. 194. Sie können aber den weigernden Mitgenossen weder zu einer ebenmäßigen Verstärkung nöthigen, noch seiner Weigerung halber von der Gesellschaft ausschließen.

§. 195. Vielmehr können sie nur, bey einem in dem erweiterten Geschäfte entstandenen Gewinn, nach Verhältniß ihrer verstärkten Beyträge, auch einen starken Antheil fordern.

§. 196. Wollen hingegen die übrigen Gesellschafter, durch neue Beyträge, den Zweck ihrer Verbindung auf einen neuen darin bisher nicht betriebenen Gegenstand ausdehnen: so ist derjenige, welcher seinen Beytrag dazu verweigert, weder schuldig noch befugt, an diesen erweiterten Geschäften Theil zu nehmen.

§. 197. Vielmehr ist in so weit die Verbindung der übrigen Mitglieder als eine neue bloß unter ihnen bestehende Societät anzusehen.

§. 198. Der zum Betriebe des gemeinschaftlichen Geschäfts zusammengetragene Fonds ist ab der Zeit des geschlossenen Vertrages als gemeinschaftliches Eigenthum anzusehen.

§. 199. Sollen Grundstücke zum Fonds der Societät beygetragen, und als gemeines Eigenthum angesehen werden: so soll deren förmliche Zuschreibung an die Gesellschaft im Hypothekenbuche erfolgen.

§. 200. Ist dieses unterblieben, so werden dergleichen Grundstücke nur in Ansehung der Gesellschafter unter sich, nicht aber in Ansehung eines Dritten, gemeinschaftlich.

§. 201. Mobilien und Effekten, welche nach einer gewissen Taxe der Gesellschaft überliefert worden, werden ebenfalls ein gemeinschaftliches Eigenthum derselben.

§. 202. Sind Grundstücke ohne Zuschreibung, und Mobilien ohne Taxe, der Societät überlassen, so wird vermuthet, daß sie derselben bloß zum Gebrauche geliehen werden.

§. 203. Wer mit Leistung seiner Beyträge, die nicht in baarem Gelde bestehen, säumig ist, muß der Gesellschaft den durch diesen Verzug entstandenen Schaden ersetzen.

§. 204. Bey verzögerter Entrichtung der Geldbeyträge haben die übrigen Gesellschafter die Wahl, statt des Schadensersatzes, gesetzmäßige Verzugszinsen zu fordern. (Tit. XI. §. 827. sqq.)

§. 205. Sobald die Gesellschaft ihren Anfang genommen hat, sind Nutzen und Schaden den Interessenten nach Verhältniß ihrer Antheile gemein.

2) bey dem Betriebe der Geschäfte.

§. 206. Wenn der Vertrag nicht ein Andres bestimmt, so ist jedes Mitglied zum Betriebe der gemeinschaftlichen Angelegenheiten auf gleiche Art befugt und verpflichtet.

§. 207. Es müssen daher in der Regel die Societätsgeschäfte von sämtlichen Mitgliedern gemeinschaftlich betrieben und vollzogen werden.

§. 208. Doch bedarf es der Zuziehung solcher Mitglieder, die nur zum Geldbeytrage, nicht aber zum Betriebe der Geschäfte sich verbunden haben, nur alsdann, wenn Handlungen unternommen werden sollen, die den Grundsätzen des Societätsvertrages nicht gemäß sind.

§. 209. Ist im Gesellschaftsvertrage nicht bestimmt, wie bey dem Betriebe der gemeinschaftlichen Angelegenheiten, in Fällen, wo die Stimmenmehrheit entscheiden muß, die Stimmen gezählt werden sollen: so geschieht dieses nicht nach dem Verhältnisse der Beyträge, sondern nach den Personen.

§. 210. Ist einem der Gesellschafter der Betrieb aller, oder einer gewissen Art der Societätsgeschäfte, ohne weitere Bestimmung übertragen worden: so ist das Verhältniß desselben nach den Regeln von uneingeschränkten Vollmächtaufträgen zu beurtheilen. (Tit. XIII. §. 98. sqq.)

§. 211. Gesellschafter sind bey dem Betriebe des gemeinschaftlichen Gewerbes zu demjenigen Grade von Fleiß und Aufmerksamkeit verpflichtet, den ein jeder in seinen eignen Geschäften anzuwenden pflegt.

§. 212. Ist aber einem Gesellschafter, außer seinem Antheile am Gewinne, noch eine besondere Besoldung ohne Belohnung für die Besorgung eines gewissen Geschäftes ausgesetzt worden; so muß er ein dabey begangenes Versehen nach allgemeinen über das Geschäfte selbst ergangenen gesetzlichen Vorschriften, ohne Rücksicht seiner persönlichen Eigenschaften, vertreten.

§. 213. Ein Gleiches findet statt, wenn einzelne Sachen einem Gesellschafter zur besondern Verwahrung oder Verwaltung anvertrauet worden.

§. 214. Vorstehende Verordnungen (§. 212. 213.) finden jedoch nur zum Vortheile der übrigen Gesellschafter, nicht aber zur Entschuldigung des Bevollmächtigten, Verwalters, oder Verwahrers selbst, der etwa in seinen eigenen Geschäften einen höhern Grad von Fleiß und Aufmerksamkeit zu äußern pflegt, Anwendung.

§. 215. Ein Gesellschafter kann sich von seiner Verbindlichkeit zum Schadensersatz dadurch nicht befreyen, daß er der Gesellschaft in andern Fällen besondere Vortheile erworben hat.

§. 216. Kein Gesellschafter kann den übrigen an seiner statt einen Fremden zum Mitgliede aufdringen.

§. 217. Dadurch, daß eins der Mitglieder seinen Antheil an dem Gewinne einem Fremden überlaßt, erlangt dieser so wenig die Rechte als die Pflichten eines Mitgliedes.

§. 218. Ein solcher Cessionarius kann daher von den übrigen Gesellschaftern weder Rechnungslegung, noch andre Nachweisungen über die betriebenen Geschäfte: wohl aber die Vorlegung einer Balance über den aus dem gemeinschaftlichen Gewerbe entstandenen

Gewinn und Verlust fordern.

3) wegen der Rechnungslegung.

§. 219. Den übrigen Mitgliedern der Gesellschaft hingegen ist jeder Mitgenosse von seinen für die Gesellschaft übernommenen Geschäften Rechnung zu legen verpflichtet.

§. 220. Wenn bey dieser Rechnungslegung Posten vorkommen, deren Verwendung nach den Umständen wahrscheinlich, die Beybringung eines eigentlichen Belags oder andern Beweises aber mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist: so kann die bloß an Eidesstatt geschehene Angabe, oder die eidliche Bestärkung des Rechnungslegers, nach richterlichem Ermessen, die Stelle des Belages oder weiteren Nachweises vertreten.

§. 221. Auch die Erben eines verstorbenen Gesellschafters sind über die von dem Erblasser besorgten Societätsgeschäfte Rechnung zu legen schuldig.

§. 222. Haben die Mitglieder der Gesellschaft der Befugniß, über das von einem unter ihnen besorgte Geschäft Rechnungslegung zu fordern, entsagt: so hat es dabey, wenn auch die Entsagung vor der Beendigung des Geschäfts erfolgt wäre, sein Bewenden.

§. 223. Kann jedoch ein solcher Gesellschafter eines auch nur in einzelnen Theilen oder Verhandlungen bey dem Geschäfte begangenen Betrugs überführt werden: so muß er über das ganze Geschäft, der geschehenen Entsagung ungeachtet, Rechnung legen.

§. 224. Der Gesellschafter, welcher der Kasse der Societät eigenmächtig etwas vorenthält, muß nach der Wahl der übrigen, entweder den dadurch verursachten Schaden ersetzen, oder gesetzmäßige Verzugszinsen entrichten.

§. 225. Jedes Mitglied ist für die zum gemeinschaftlichen Besten aus eignen Mitteln gemachten Vorschüsse landübliche Zinsen zu fordern berechtigt.

§. 226. Auch müssen ihm die bey Ausrichtung der Societätsgeschäfte verwendeten Reise-, Zehrungs- und andere unvermeidliche Kosten vergütet werden.

§. 227. Für bey solcher Gelegenheit erlittenen Schäden kann er unter eben den Umständen, wie ein Bevollmächtigter, Ersatz fordern, (Tit. XIII. §. 80. sqq.)

§. 228. Für die zum Besten der Gesellschaft angewendeten Bemühungen kann er sich keine ihm nicht versprochene Belohnung anrechnen.

§. 229. Für solche Arbeiten aber, die zum gewöhnlichen Betriebe der Societätsgeschäfte nicht gehören, und eine besondere Kunst oder Wissenschaft erfordern, kann er den gewöhnlichen Preis in Rechnung bringen.

4) bey den Verhältnissen gegen Andre.

§. 230. Eine Gesellschaft wird in der Regel nur durch gemeinschaftlich abgeschlossene und unterschriebene Verträge verpflichtet.

§. 231. Ist der Betrieb aller oder gewisser Geschäfte einem der Gesellschafter von den übrigen aufgetragen worden: so verpflichtet derselbe durch seine Handlungen oder Verträge die Gesellschaft als ein Bevollmächtigter. (§. 210.)

§. 232. Ein Gesellschafter, welcher nicht im Namen der Societät contrahirt, verpflichtet, wenn er auch sonst als Bevollmächtigter anzusehn wäre, nur sich selbst, nicht aber die Gesellschaft.

§. 233. Hat jedoch ein Gesellschafter zwar nur in seinem Namen, aber in Angelegenheiten der Societät, einen Vertrag geschlossen: so ist er schuldig, den daraus entstandenen Vortheil der Gesellschaft zu überlassen.

§. 234. Gegen den Dritten aber, welcher mit dem Gesellschafter bloß auf seinen eigenen Namen contrahirt hat, erlangt die Gesellschaft aus einem solchen Verträge kein Recht; und kann daher die von selbigem an seinen Contrahenten geleisteten Zahlungen oder andern

Verhandlungen, wodurch die aus dem Vertrage entstandene Verbindlichkeit wieder aufgehoben worden, nicht anfechten.

§. 235. Auch die Wissenschaft, des Dritten, daß das Geschäft, worüber er contrahirt, die ganze Gesellschaft angehe, kann demselben in den fernern Verhandlungen mit seinen Contrahenten nicht einschränken, so lange dabey kein Betrug vorwaltet, oder keine gerichtliche Untersagung erfolgt ist.

§. 236. So weit jemand einem Andern durch nützliche Besorgung seiner Geschäfte, oder durch nützliche Verwendung verpflichtet wird, so weit kann auch eine Gesellschaft solchergestalt verpflichtet werden.

§. 237. Wer aus diesem letzten Grunde (§. 236.) eine rechtsgültige Forderung an die Societät erlangt hat, der kann an jeden der Gesellschafter für seinen Antheil sich halten.

§. 238. Für den Antheil eines jeden haften die übrigen Mitgenossen dem Gläubiger als Bürgen.

§. 239. Haben sich aber die Gesellschafter einem Dritten aus einem ausdrücklichen, von ihnen gemeinschaftlich, oder durch ihren Bevollmächtigten, geschlossenen Vertrage verpflichtet: so findet gegen sie die Vorschrift von Correalverträgen Anwendung. (Tit. V. §. 424. sqq.)

§. 240. Hat jedoch der Gläubiger nur mit einem der Gesellschafter als gemeinschaftlichem Bevollmächtigten contrahirt; so kann in der Regel, und wenn die Vollmacht nicht ausdrücklich auf eine Verpflichtung von dieser Art gerichtet war, Personalarrest im Wege der Execution, auch nur gegen den Bevollmächtigten gesucht werden.

5) wegen Gewinns und Verlusts.

§. 241. Alles, was nach Abzug der gemeinschaftlichen Schulden, der zum Betriebe des Geschäfts verwendeten Kosten, des zur Gesellschaft gewidmeten Capitals, und der von den Mitgliedern zusammengebrachten Beyträge, an gemeinschaftlichen Vermögen übrig bleibt, gehört zum Gewinne der Gesellschaft.

§. 242. So weit als vorstehende Posten aus dem gemeinschaftlichen Vermögen nicht gedeckt werden können, ist Verlust vorhanden.

§. 243. Bey Berechnung des Gewinnes und Verlustes muß auf die fortwährende, durch den Gebrauch entstehende Abnutzung und Verminderung des Werths der Werkzeuge, Geräthschaften und anderer Effecten, deren die Gesellschaft zum Betriebe ihres Gewerbes sich bedient, Rücksicht genommen werden.

§. 244. Der Antheil eines jeden Gesellschafters am Gewinne und Verluste muß hauptsächlich nach dem Inhalte des Vertrages beurtheilt werden.

§. 245. Ein Abkommen, wodurch einem der Gesellschafter aller Schade, und dem andern aller Vortheil allein angewiesen wird, ist nach den Regeln von Schenkungen zu beurtheilen.

§. 246. Kann das Abkommen als Schenkungsvertrag nicht bestehen: so muß Gewinn und Verlust unter solchen Gesellschaften nach gesetzlichen Grundsätzen vertheilt werden.

§. 247. Hat ein Mitglied, statt seines Antheils am Gewinne, sich bestimmte Zinsen für ein Capital vorbedungen, ohne an der Gefahr des Verlustes Theil nehmen zu wollen: so wird er nur als ein Gläubiger der Gesellschaft betrachtet.

§. 248. Uebernimmt er aber verhältnißmäßigen Antheil an dem Verluste, welcher die Gesellschaft betreffen möchte: so ist es ihm erlaubt, sich höhere, als die sonst in den Gesetzen zugelassenen Zinsen seines Capitals vorzubedingen.

§. 249. Durch dergleichen besondere Verabredungen unter denjenigen, welche einmal wirkliche Mitglieder einer Gesellschaft geworden sind, (§. 247.248.) wird jedoch das Verhältniß eines jeden derselben gegen Fremde, denen die Gesellschaft auf eine oder die

andere Art verpflichtet worden, nicht geändert.

§. 250. Wenn hingegen jemand, ohne wirklich ein Mitglied der Gesellschaft zu werden, derselben bloß ein Capital unter der Bedingung anvertrauet, daß er davon höhere, als die eigentlichen gesetzlichen Zinsen genießen: dagegen aber auch Gefahr und Verlust nach Verhältniß dieses Capitals mit tragen wolle: so haftet derselbe den Gläubigern der Gesellschaft nur mit seinem eingelegten Capitale; und kann ein Mehreres zu den Societätsschulden beyzutragen nicht angehalten werden.

§. 251. Ist im Verträge über den Antheil der Gesellschafter am Gewinne und Verluste nichts festgesetzt: so muß derselbe nach Verhältniß ihres Beytrages zum gemeinschaftlichen Fonds bestimmt werden.

§. 252. Haben sämtliche Mitglieder nur durch ihre Arbeit den gemeinschaftlichen Vortheil zu befördern sich verbunden: so ist ihr Antheil am Gewinne und Verluste gleich.

§. 253. Ist nur ein oder andres Mitglied vom Beytrage zu dem gemeinschaftlichen Fonds entbunden worden: so wird sein im Contracte unbestimmt gebliebener Antheil am Gewinne dem Antheile desjenigen, welcher den mindesten Capitalsbeytrag geleistet hat, gleich gesetzt.

§. 254. Haben die übrigen Mitglieder alle gleichen Capitalsbeytrag geleistet: so hat der von diesem Beytrage ganz entbundene Gesellschafter am Gewinne mit ihnen gleichen Antheil.

§. 255. An dem Verlust nehmen die geldbeytragenden Mitglieder in eben dem Verhältnisse Antheil, wie an dem Gewinne.

§. 256. Ein vom Geldbeytrage entbundener Gesellschafter kann zur Uebertragung eines Antheils von dem an Fonds der Gesellschaft entstandenen Verluste, außer dem Falle einer ausdrücklichen Verabredung, nicht angehalten werden.

§. 257. Vielmehr besteht sein Antheil an dem Verluste nur in der Entbehrung der für seine Bemühungen zum gemeinschaftlichen Besten gehofften Belohnung.

§. 258. Sind aber einem solchen Gesellschafter die Vortheile früherer Jahre zu Capital gut geschrieben worden; dergestalt, daß er, nach Verhältniß dieses Capitals, an dem fernern Gewinne Theil zu nehmen berechtigt ist: so muß er nach gleichem Verhältnisse auch zu dem Verluste mit beytragen.

§. 259. Soll der durch Verlust am gemeinschaftlichen Fonds sich ereignete Abgang wieder ergänzt werden: so geschieht der Nachtrag in eben dem Verhältnisse, wie am Anfange der Gesellschaft das gemeinschaftliche Capital zusammengebracht worden.

§. 260. Ist der Verlust durch die Schuld eines vom Geldbeytrage entbundenen Mitglieds verursacht worden: so ist dieser zwar zum Schadensersatze, nicht aber zu einem neuen Beytrage verpflichtet.

§. 261. Die Rechnung über Gewinn und Verlust muß, wenn nichts besonders verabredet ist, nach erfolgter Beendigung des gemeinschaftlichen Geschäfts falls aber dieses durch mehrere Jahre fortwähret, alljährig abgeschlossen werden.

§. 262. Zum Nachtheile der vom Geldbeytrage befreieten Mitglieder kann der Verlust eines vorhergehenden Jahres, im Mangel ausdrücklicher Verabredungen, bey der Berechnung über ein folgendes, von dem Gewinne desselben nicht abgezogen werden.

§. 263. Ueber seinen Antheil am Gewinne ist jedes Mitglied frey zu verfügen, und denselben aus der Gesellschaft herauszuziehn berechtigt.

§. 264. Auch die Mehrheit der Stimmen kann kein Mitglied zu einer im Verträge nicht verabredeten Zurücklassung seines Antheils am Gewinne, zur Verstärkung des gemeinschaftlichen Fonds, wider seinen Willen verpflichten.

§. 265. Dagegen muß aber auch ein jeder Gesellschafter mit der baaren Herauszahlung seines Antheils am Gewinne sich so lange gedulden, bis dieselbe ohne Zerrüttung der fortzusetzenden Geschäfte statt finden kann.

§. 266. Die Gläubiger eines einzelnen Gesellschafters können auch an seinen Antheil vom Gewinne sich halten.

§. 267. Doch müssen sie sowohl wegen Nachweisung dieses Antheils, als wegen der Art und Zeit der Herausgabe, sich alles das gefallen lassen, wozu der Schuldner selbst, nach dem Vertrage, oder nach den Gesetzen verpflichtet ist.

§. 268. Wenn also, nach dem Vertrage, der Gewinn von gewissen Jahren, oder nach einem gewissen Verhältnisse, zur Verstärkung des Fonds in der Gesellschaft bleiben soll: so gilt ein solches Abkommen auch gegen die Gläubiger eines einzelnen Gesellschafters.

Von dem Austritte einzelner Mitglieder.

§. 269. In der Regel steht einem jeden Mitgliede frey, die Gesellschaft nach Gutfinden zu verlassen.

§. 270. Ist aber der Vertrag auf gewisse Jahre, oder zur Ausführung eines gewissen bestimmten Geschäfts geschlossen worden: so muß der Ablauf der Zeit oder das Ende des Geschäfts abgewartet werden.

§. 271. In diesem Falle findet ein Rücktritt von der Societät nur in so weit statt; als selbiger überhaupt von andern gültigen Verträgen zuläßig ist.

§. 272. Ferner alsdann, wenn die Gesellschaft nicht anders, als durch neue Beyträge fortgesetzt werden kann. (§. 191. 192.)

§. 273. Ein Mitglied, welches sich der Erfüllung seiner Pflichten beharrlich entzieht, kann noch vor Ablauf der Zeit, oder vor Beendigung des Geschäfts, von der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

§. 274. Noch mehr ist die Gesellschaft dazu berechtigt, wenn ein Mitglied betrüglich gegen dieselbe gehandelt hat, als ein Verbrecher bestraft, oder zur einen Verschwender gerichtlich erklärt worden ist.

§. 275. Wenn das auszustoßende Mitglied der aus solchem Grunde ihm angekündigten Ausschließung widerspricht: so muß zwar demselben rechtliches Gehör darüber verstattet werden;

§. 276. Wird aber demnächst die Ausschließung selbst für rechtmäßig erklärt: so erstrecken sich die Wirkungen davon bis auf den Tag der geschehenen Ankündigung zurück.

§. 277. Wenn die bestimmte Zeit verflossen ist; oder das Geschäft, welches den alleinigen Gegenstand der Gesellschaft ausmacht, beendigt; oder dessen Fortsetzung verboten worden: so nimmt die Gesellschaft von selbst ein Ende.

Von dem Tode eines Gesellschafters.

§. 278. Bey Gesellschaften, deren Gegenstand und Zweck nicht in dem Betriebe eines gemeinschaftlichen Geschäfts oder Gewerbes besteht, wird durch den Tod eines Gesellschafters in den Verhältnissen derselben nichts geändert.

§. 279. Vielmehr treten die Erben, sowohl in Ansehung der Befugniß zum Austritt, als der Pflicht zur Fortsetzung der Gesellschaft, lediglich an die Stelle des Erblassers.

§. 280. Ein Gleiches findet statt, wenn zwar der Zweck der Gesellschaft auf ein gemeinschaftliches Geschäft oder Gewerbe gerichtet war, das verstorbene Mitglied aber an dem Betriebe desselben nicht thätigen Antheil genommen hat.

§. 281. Sobald aber ein Mitglied, welches zu dem Betriebe des gemeinschaftlichen Gewerbes durch Handlungen mitzuwirken hatte, verstirbt: steht, wenn nicht im Vertrage ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, den Erben des Verstorbenen sowohl, als den übrigen Mitgliedern, der Rücktritt von dem Vertrage zu.

§. 282. Ist hingegen in dem Vertrage ausdrücklich festgesetzt, daß die Erben in der Societät bleiben sollen: so sind diese sowohl, als die übrigen Mitglieder, an den Vertrag gebunden.

§. 283. Auch in Ermangelung eines Vertrages verpflichtet eine an sich rechtsgültige Verordnung des Erblassers die Erben zur Fortsetzung der Societät; in so fern es die übrigen Mitglieder verlangen.

§. 284. Doch ist dergleichen letztwillige Verordnung in Ansehung desjenigen, welcher von dem Verstorbenen nicht mehr, als den ihm gebührenden Pflichttheil erbt, unverbindlich.

§. 285. Hingegen muß auch der bloße Erbe im Pflichttheile, die aus einem Vertrage entspringende Verbindlichkeit zur Fortsetzung der Gesellschaft gegen die übrigen Mitglieder anerkennen.

§. 286. Gegen seine Miterben kann er verlangen, daß ihm sein Pflichttheil aus dem übrigen nicht in der Societät stehenden Vermögen, in so fern dieses dazu hinreicht, angewiesen werde.

§. 287. Kann eine solche Abfindung geschehen: so tritt eben dadurch der Erbe im Pflichttheile aus der Societät, und hat an dem fernern Gewinne und Verluste keinen Antheil.

§. 288. Soll jedoch derselbe auch gegen die Societätsglaubiger außer Verbindung kommen: so muß dies beobachtet werden, was für den Fall vorgeschrieben ist, wenn ein einzelner Gesellschafter die noch fortdauernde Societät verläßt. (§. 300.)

§. 289. Eine Verpflichtung, wodurch sich jemand zur Fortsetzung einer Gesellschaft für beständig, oder auf eine ganz unbestimmte Zeit anheischig macht, ist sowohl für den Contrahenten, als für dessen Erben unverbindlich.

§. 290. Der Abgang eines Mitglieds, von dessen Betrieb und Einsichten die Geschäfte der Gesellschaft, oder ein gewisser Zweig derselben, bisher hauptsächlich abgehangen haben, berechtigt auch ein jedes anderes Mitglied zum Austritte.

Was bey dem Austritte einzelner Mitglieder zu beobachten, in Ansehung der übrigen Mitglieder.

§. 291. Ein Mitglied, welches von seinem Rechte, aus der Gesellschaft zu treten, Gebrauch machen will, muß seinen Vorsatz den übrigen in Zeiten bekannt machen.

§. 292. Der wirkliche Austritt kann nur am Schlusse eines Jahres, oder in einem solchen Zeitpunkte geschehen, wo sich Nutzen und Lasten, Gewinn und Verlust, füglich gegen einander abwägen lassen. (§. 83. 84.)

§. 293. Die Ankündigung des Austritts muß dergestalt zeitig erfolgen, daß die übrigen Gesellschafter, wegen Abfindung des Austretenden, und Fortsetzung der Geschäfte unter sich, die nöthigen Anstalten treffen können.

§. 294. In Ansehung der zur Zeit des angekündigten Austritts bereits angefangenen Geschäfte, ist der Austretende, bis zu deren völligen Beendigung, auch nach dem Austritte noch als ein Gesellschafter anzusehen.

§. 295. In wie fern aber bis zur völligen Beendigung solcher Geschäfte die Abfindung des Austretenden verschoben bleiben müsse, oder derselbe darauf, gegen Sicherheitsbestellung für seinen etwaigen Antheil am Verluste, antragen könne? muß, bey entstehendem Streite, von dem Richter nach den Umständen, und dem Gutachten der Sachverständigen bestimmt werden.

§. 296. An Unternehmungen, welche zwar noch vor dem wirklichen Austritte, aber doch erst

nach Ankündigung desselben, wider den Willen des Austretenden angefangen worden, nimmt derselbe, weder in Ansehung des Gewinnes noch Verlusts, ferner Antheil.

§. 297. Zur möglichsten Vermeidung künftiger Streitigkeiten werden die Gesellschafter hiedurch angewiesen, sogleich nach angekündigtem Austritte sich mit dem Austretenden über die Grundsätze der künftigen Auseinandersetzung zu verabreden.

§. 298. Besonders muß bey dieser Gelegenheit festgesetzt werden: was für Geschäfte zu der Theilnehmung des Austretenden annoch gehören sollen?

§. 299. Können die Interessenten sich darüber nicht vereinigen: so werden Geschäfte, die zwar beschlossen sind, mit deren Ausführung aber noch kein wirklicher Anfang gemacht ist, dennoch als gemeinschaftlich angesehen; sobald schon durch den Abschluß allein Rechte und Verbindlichkeiten für die ganze Gesellschaft wirklich entstanden sind.

in Ansehung der Societäts-Gläubiger.

§. 300. Durch den Austritt eines Mitgliedes wird dessen Verbindlichkeit gegen die Gläubiger der Gesellschaft nicht verändert.

§. 301. Er haftet also denselben nach wie vor aus gültigen Verträgen für das Ganze, so wie aus gesetzlichen Verpflichtungen (§. 236.) für seinen Antheil, nach Verhältniß desjenigen, den er an der Societät gehabt hat.

§. 302. So weit der austretende Gesellschafter den übrigen den zur Tilgung seines Antheils an den gemeinschaftlichen Schulden erforderlichen Fonds zurückläßt, kann er fordern, daß sie in einer zu bestimmenden Zeit die erfolgte Befriedigung dieser Societätsgläubiger, oder seine von deren Ansprüchen bewürkte Befreyung nachweisen.

§. 303. Dabey findet alles statt, was in einem gleichen Falle wegen der sich auseinandersetzenen Miterben verordnet ist. (§. 147. sqq.)

Von gänzlicher Trennung und Aufhebung der Gesellschaft.

§. 304. Soll eine gänzliche Trennung der Gesellschaft erfolgen: so müssen, wenn nicht ein Anderes verabredet ist, zuvor die bereits angefangenen Geschäfte, auf gemeinschaftlichen Gewinn und Verlust ausgeführt werden.

§. 305. Es kann also auch in der Regel kein Gesellschafter seinen Capitalsbeytrag vor völlig beendigten Geschäften zurückfordern.

§. 306. Bey der Auseinandersetzung selbst finden, im Mangel besonders verabredeter Bestimmungen, die allgemeinen Vorschriften des Ersten Abschnitts Anwendung.

§. 307. Auch durch die gänzliche Aufhebung der Gesellschaft, wird in den Verbindlichkeiten der gewesenen Mitglieder gegen die Gesellschaftsgläubiger nichts geändert.

§. 308. Wenn jedoch einem solchen Gläubiger die Aufhebung der Gesellschaft ausdrücklich bekannt gemacht worden ist, so muß derselbe, wenn er sich aus einem mit der Gesellschaft geschlossenen Verträge an einen der gewesenen Mitglieder für das Ganze halten will, denselben innerhalb eines Jahres nach geschehener Bekanntmachung in Anspruch nehmen.

§. 309. Wird die Forderung erst nach Aufhebung der Gesellschaft fällig: so muß die Jahresfrist von dem Verfalltage an gerechnet werden.

§. 310. Läßt der Gläubiger diese Frist verstreichen: so haftet ihm jedes Mitglied, auch aus einem solchen Verträge, nur nach Verhältniß seines an der Societät gehaltenen Antheils.

Vierter Abschnitt

Von Gemeinheitstheilungen

Allgemeine Grundsätze.

§. 311. Die von mehrern Dorfsewohnern, oder benachbarten Gutsbesitzern, bisher auf irgend eine Art gemeinschaftlich ausgeübte Benutzung der Grundstücke soll, zum Besten der allgemeinen Landescultur, so viel als möglich, (§. 337.) aufgehoben werden.

§. 312. Es macht dabey keinen Unterschied: ob das Eigenthum der solchergestalt gemeinschaftlich benutzten Grundstücke der ganzen Gemeinde, oder einzelnen Theilnehmern zusteht.

§. 313. In allen Fällen findet jedoch dergleichen Auseinandersetzung nur in so weit statt, als dadurch die Landescultur im Ganzen befördert und verbessert wird.

Wenn der Antrag auf eine Gemeinheitstheilung statt finde.

§. 314. Jeder Antrag darauf muß also durch das Gutachten sachkundiger Landwirthe: daß die Theilung nicht nur an sich möglich, sondern auch dem Ganzen vortheilhaft sey, begründet werden.

§. 315. Ein solches Gutachten ist zur Begründung des Antrages hinreichend, wenn die Auseinandersetzung zwischen einer Gutsherrschaft und der ganzen Dorfgemeine erfolgen soll.

§. 316. Wenn aber nur Ein Mitglied der letztern auf die Auseinandersetzung mit den übrigen Mitgliedern anträgt: so muß es, zur Begründung seines Gesuchs, nachweisen: daß und wie die Theilung zum Vortheile sämmtlicher Interessenten geschehen könne.

Wer derauf antragen könne.

§. 317. In der Regel kann nur der Eigenthümer auf die Auseinandersetzung antragen.

§. 318. Doch sind auch solche Besitzer, die ein beständiges unwiederrufliches Nutzungsrecht haben, dergleichen Antrag zu machen berechtigt.

§. 319. Auch den Besitzern der nur in Cultur ausgethanen Güter (Tit. XXI. Sect. IV.) kommt diese Befugniß zu.

§. 320. Doch müssen in beyden Fällen (§. 318. 319.) die Eigenthümer der Grundstücke bey der Auseinandersetzung selbst nothwendig zugezogen werden.

§. 321. Bloße Nießbraucher, Zeitpächter, und andere, die nur vermöge eines der Zeit oder Art nach eingeschränkten Nutzungsrechts besitzen, können nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Eigenthümers die Auseinandersetzung suchen.

§. 322. Dagegen steht zwar den Eigentümern frey, auch ohne die Bewilligung solcher Besitzer auf die Theilung anzutragen; diese aber können verlangen, daß die wirkliche Vollziehung derselben so lange, bis ihr Nutzungsrecht aufhört, ausgesetzt bleibe.

§. 323. Der nutzbare Eigenthümer eines Erbzinsguts kann zwar auf die Theilung antragen: er muß aber dabey den Obereigenthümer zuziehn.

§. 324. Bey Lehnen ist die Zuziehung des Lehnsherrn erst alsdann, wenn das Lehn nur noch auf vier Augen steht, nothwendig.

§. 325. Außer diesem Falle ist es genug, wenn nur dem Lehnsherrn, oder seiner Lehnscurie, von der bevorstehenden Auseinandersetzung Nachricht gegeben wird.

§. 326. Hat der Vasall lehnsfähige Descendenz: so bedarf es keiner Zuziehung andrer Agnaten oder Mitbelehnten.

§. 327. In Ermangelung solcher Descendenz ist die Zuziehung des nächsten Lehnsfolgers erforderlich.

§. 328. Wohnt jedoch der Lehnsfolger außerhalb der königlichen Staaten, und ist er in denselben auch mit Gütern nicht angesessen: so muß der nächste nach ihm, welcher innerhalb

der königlichen Staaten sich befindet, zugezogen werden.

§. 329. Sind mehrere gleich nahe Lehnsfolger vorhanden: so ist die Zuziehung aller erforderlich.

§. 330. Doch ist der Besitzer diejenigen unter denselben, welche weder in den königlichen Staaten wohnen, noch Güter daselbst besitzen, zuzuziehen nicht verpflichtet.

§. 331. Die Zuziehung bloßer Lehnsanwärter ist in keinem Falle nothwendig.

§. 332. Wer ein Grundstück nur wiederkäuflich besitzt, muß den Wiederkaufsberechtigten zuziehen.

§. 333. Den vorstehend (§. 323-332.) benannten Interessenten muß die bevorstehende Auseinandersetzung, zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame daoey, in der Regel gerichtlich bekannt gemacht werden.

§. 334. Wenn jedoch der Besitzer eine gehörig geschehene und zur Wissenschaft derselben wirklich gelangte Privatbekanntmachung hinlänglich nachweist: so bedarf es keiner gerichtlichen Vorladung.

§. 335. Haben diese Interessenten bey der Theilung sich gemeldet; so müssen sie mit ihren Einwendungen, in so fern dieselben auf einer angeblichen Verminderung der Substanz, oder fortwährenden Verringerung ihres Werths beruhen, rechtlich gehört werden.

§. 336. Haben sie sich aber nicht gemeldet, so müsse» sie alles das, was mit dem gegenwärtigen Besitzer verhandelt worden, in der Folge wider sich gelten

§. 337. Doch ist ihre ausdrückliche Einwilligung nothwendig, wenn die ganze Sache oder auch ein Theil derselben, gegen eine andere Sache von ganz verschiedener Art vertauscht werden soll.

Grundsätze der Theilung.

§. 338. Bey einer jeden Auseinandersetzung muß darauf gesehen werden, daß kein Theil gegen den andren verkürzt, in seinen Nutzungen geschmälert, oder in dem freyen Gebrauche seiner Grundstücke gehindert werde.

§. 339. Doch ist, bey Beurtheilung dessen, nicht bloß auf einzelne Stücke und Rubriken, sondern auf den ganzen Umfang der Wirtschaft eines jeden Interessenten, so wie sie vor und nach der Theilung sich verhält, Rücksicht zu nehmen.

§. 340. Bey Bestimmung des Werths der zu theilenden Grundstücke kommt nicht bloß die Beschaffenheit des Grundes und Bodens, sondern auch die Lage, und der Zustand der Cultur in Anschlag.

§. 341. Vergütungen in Gelde ist keiner der Interessenten sich aufdringen zu lassen schuldig.

§. 342. Nur in dem einzigen Falle muß der Uebernehmer eines schlechter cultivirten Grundstücks Geldvergütung ausnehmen, wenn diese so beschaffen ist, daß er dadurch den Mängeln der Cultur abzuhelpen völlig in Stand gesetzt wird.

§. 343. Dagegen kann ein Ausfall in der Qualität durch einen Zusatz in der Quantität vergütet werden.

§. 344. Jedoch muß auch dabey auf den Unterschied in den Culturkosten, in der Entfernung, und andern Vortheilen oder Nachtheilen der Lage, Rücksicht genommen und dafür billige Vergütung geleistet

§. 345. Auch die Austauschung von Grundstücken der einen gegen Grundstücke von einer andern Gattung, müssen die Interessenten, zur Beförderung und Erleichterung der Theilung, sich gefallen lassen.

§. 346. Doch ist kein Interessent in eine solche Vertauschung, wodurch die ganze bisherige Art seines Wirthschaftsbetriebes verändert werden müßte, zu willigen verbunden.

§. 347. Wenn Dorfgemeinen sich mit der Gutsherrschaft auseinandersetzen: so müssen jedem Theile seine Grundstücke in Einer Folge angewiesen werden.

§. 348. Kein Mitglied der Gemeinen ist schuldig, in eine Auseinandersetzung zu willigen, wodurch er außer Stand kommen würde, die ihm angewiesene Grundstücke mit dem bisher nur gehaltenen Gespanne und Gesinde wirtschaftlich zu bearbeiten.

§. 349. Die Grundstücke der Kirchen, Pfarren und Küstereyen sind, so viel als möglich, in dem Reviere der Unterthanen, oder wenn sie in Erbpacht ausgethan sind, da, wo es den Erbpächtern am bequemsten ist anzuweisen.

Aufhebung der auf der getheilten Gemeinheit gehafteten Dienstbarkeitsrechte.

§. 350. Durch dergleichen Auseinandersetzungen können die Interessenten die wohlerworbenen Rechte eines Dritten auf die getheilte Sache nicht schmälern.

§. 351. Kann jedoch der Zweck der bessern Cultur mit unveränderter Beybehaltung der einem Dritten auf das Grundstück zustehenden Dienstbarkeitsrechte nicht erreicht werden; so ist der Dritte sich deren Einschränkung oder Aufhebung, gegen hinlängliche Vergütung, gefallen zu lassen verbunden.

§. 352. Die dabey zu beobachtenden Grundsätze sind in dem Titel von Grundgerechtigkeiten näher bestimmt. (Tit. XXII.)

§. 353. Auch auf die Ausgleichung der unter den Theilenden selbst statt findenden wechselseitigen Servituten, so weit dieselben den freyen Gebrauch, der Sache hindern, muß bey der Auseinandersetzung Rücksicht genommen werden.

§. 354. Ist wegen deren Beybehaltung nichts Besonderes verabredet: so sind solche Dienstbarkeitsrechte, welche mit dem Zwecke der Auseinandersetzung nicht bestehen können, nach vollzogener Theilung für aufgehoben zu achten.

§. 355. Der Gebrauch der beyzubehaltenden Servituten muß so bestimmt werden, daß er den Zweck der Auseinandersetzung nicht vereitle.

Von den auf der getheilten Sache gehafteten Abgaben und Lasten.

§. 356. Uebrigens werden durch die Auseinandersetzung gemeinschaftlich benutzter Grundstücke, öffentliche und gemeine Lasten, ingleichen andere Privatansprüche nicht geändert.

§. 357. Vielmehr treten, wenn bey solcher Gelegenheit einzelne zu dem belasteten Gute gehörige Grundstücke gegen andere ausgetauscht worden, letztere, auch in dieser Rücksicht, an die Stelle der erstern.

§. 358. Die durch dergleichen Auseinandersetzungen bewirkten Verbesserungen der Grundstücke sollen mit neuen Abgaben von Seiten des Staats nicht belegt, noch die alten um deswillen auf irgend eine Art erhöht werden.

§. 359. Den Theilnehmern steht es frey, sich nach vorstehenden Grundsätzen, auch außergerichtlich, und in Güte, auseinander zu setzen.

§. 360. Das Verfahren bey gerichtlichen Gemeinheitstheilungen ist in der Prozeßordnung bestimmt.

§. 361. Wegen der Theilung anderer Arten von Gemeinheiten und gemeinschaftlichen Nutzungsrechten, hat es bey den Vorschriften des Ersten Abschnitts sein Bewenden.

Fünfter Abschnitt

Von Gränzscheidungen

Wie Gränzscheidungen anzulegen.

§. 362. Sowohl bey Gemeinheitstheilungen, als in allen andern Fällen, wo eine Bestimmung der Gränzen erforderlich ist, müssen dieselben deutlich bezeichnet werden.

§. 363. Diese Auszeichnung, sie mag durch die Gränzreine, Graben, Steine, Pfähle, Bäume, oder Gränzhügel bestimmt werden, muß so beschaffen seyn, daß sie nicht leicht verrückt oder verdunkelt werden könne.

§. 364. Es ist hinlänglich, wenn die Gränzgraben oder Reine zwischen einzelnen Besitzungen Einen Fuß, zwischen verschiedenen Feldmarken aber Vier Fuß breit sind.

§. 365. Doch kann eine bisher bestandene grössere Breite zum Nachtheile derjenigen, welche ein Nutzungsrecht darauf haben, solchergestalt nicht eingeschränkt werden.

§. 366. Die Mitte des Grabens oder Reins, welcher die Gränze bestimmt, ist für die eigentliche Gränzlinie zu achten.

§. 367. Gränzpfähle, Bäume, und Steine, müssen durch oberhalb des Bodens eingehauene, oder durch untergelegte unverwesliche Merkmale bezeichnet werden.

§. 368. Ein Hügel, welcher für ein Gränzzeichen angegeben wird, hat diese Eigenschaft nur alsdann, wenn unter demselben dergleichen Merkmale sich finden; oder wenn die Bestimmung desselben zu einem Gränzzeichen aus andern Umständen deutlich zu entnehmen ist.

§. 369. Wege, Fußsteige, und Bäche, welche ihre Lage leicht verändern, sollen zur Bezeichnung der Gränzen in der Regel nicht angenommen werden.

§. 370. Wo die Bezeichnung der Gränzen nicht durch Reine oder Graben, sondern durch Steine, Pfähle oder Hügel geschieht, müssen diese Gränzzeichen so angelegt werden, daß der Gränzzug durch eine grade Linie von einem zum andern bestimmt werde.

§. 371. Vorstehende Regeln sind sowohl bey Bestimmung bisher streitig gewesener, als bey Erneuerung unstreitiger Gränzen zu beobachten.

Von Ausmittlung streitiger Gränzen.

§. 372. Auf Wiederherstellung verdunkelter und ungewiß gewordener Gränzen ist jeder benachbarte Besitzer anzutragen wohl befugt.

§. 373. Diese Befugniß kann durch keine Verjährung erlöschen.

§. 374. Wohl aber kann die Verjährung statt finden, wenn der Gränzzug selbst nicht streitig ist, sondern ein Nachbar, jenseits desselben, etwas von dem Grunde und Boden des Andern durch rechtsverjährten Besitz erworben zu haben behauptet. (Tit. IX. §. 660. 661. 662.)

§. 375. Gränzen sind verdunkelt, wenn keine von beyden Theilen dafür anerkannte hinlängliche Merkmale mehr vorhanden sind.

§. 376. Daraus also, daß ein oder anderer Gränznachbar, bey seinem Grundstücke, die in ältern Registern oder Vermessungen angegebene Quantität nicht mehr zu haben angeibt, folgt noch keine Verdunkelung der Gränzen.

§. 377. Bey Wiederherstellung verdunkelter Gränzen muß vorzüglich auf die vorhandenen Urkunden gesehn, und nach dem Inhalte derselben beurtheilt werden: ob die von einem oder dem Andern Theile angegebenen Gränzzeichen dafür wirklich zu achten sind.

§. 378. Doch ist, zur Erklärung oder Ergänzung des Inhalts der Urkunden, ingleichen, bey gänzlichem Mangel derselben, oder der darin angegebenen Gränzzeichen, auch auf die Aussagen glaubwürdiger Zeugen Rücksicht zu nehmen.

§. 379. Wenn die vormaligen richtigen Gränzen gar nicht auszumitteln sind; so muß das

streitige Stück unter die Gränznachbarn getheilt werden.

§. 380. Bey dieser Theilung ist hauptsächlich auf das Verhältniß des bisherigen Besitzstandes der Parteyen Rücksicht zu nehmen.

§. 381. Ist auch kein dergleichen ruhiger Besitzstand vorhanden: so muß durch eine gerade Linie, von dem letzten bis zum nächstfolgenden unstreitigen Gränzzeichen, die Gränze berichtigt werden.

§. 382. Ist jedoch ausgemittelt, daß bey dem letzten unstreitigen Gränzzeichen die Gränze von der geraden Linie abgegangen sey, und nur der eigentliche Punkt, bis wohin diese Abweichung sich erstreckt hat, kann nicht mit rechtlicher Gewißheit bestimmt werden; so wird das streitige Stück zwischen den beyden Gränznachbarn gleich getheilt.

Von Gränzerneuerungen.

§. 383. Um die Verdunkelung der Gränzen zu verhüten, ist jeder Besitzer seine Nachbarn zu deren Erneuerung aufzufordern wohl befugt.

§. 384. Die Kosten einer solchen Gränzerneuerung müssen von sämtlichen Nachbarn, nach Verhältniß der Länge ihres Antheils an der Gränzlinie, getragen werden.

§. 385. Bey einer dergleichen Gränzerneuerung ist die Zuziehung aller Nachbarn, mit deren Gründen die neu aufzunehmende Gränzlinie in Verbindung steht, erforderlich.

§. 386. Gegen die Nichtzugezogenen kann eine solche Gränzerneuerung auch in der Folge nicht angeführt werden.

§. 387. Nur bey Gränzscheidungen, nicht aber bey der bloßen Erneuerung unstreitiger Gränzen, ist die Zuziehung der §. 323-332. bemerkten Interessenten nothwendig.

§. 388. Dagegen soll sowohl die Erneuerung alter, als die Bestimmung neuer Gränzen, allemal mit Zuziehung einer Gerichtsperson vorgenommen, und ein Protokoll darüber bey den Gerichten aufbewahrt werden.